

Schriftliche Kleine Anfrage

des Abgeordneten Dennis Gladiator (CDU) vom 15.10.21

und Antwort des Senats

Betr.: P...gate-Affäre um Innensenator Grote

Einleitung für die Fragen:

Nachdem ein Hamburger Barbetreiber den Innensenator, Andy Grote auf Twitter als „P...“ bezeichnet hatte, durchsuchte im September die Polizei die Wohnung, in der der Barbetreiber gemeldet ist. Der Tweet erfolgte, nachdem der Innensenator im Netz Feiernde im Schanzenviertel als „ignorant“ bezeichnet hatte. Einige Monate zuvor hatte er selbst mit einer Feier gegen die Corona-Auflagen verstoßen. Der Fall sorgte bundesweit und bis ins Ausland für Aufsehen – selbst auf der anderen Seite des Atlantiks berichtete die „Washington Post“. Diskutiert wurde, ob der Einsatz verhältnismäßig war. Die Affäre ist inzwischen international in den Medien als #P...gate bekannt.

Offenbar kommt die P...gate-Affäre um Hamburgs Innensenator Andy Grote nicht zur Ruhe, sondern erhält eine neue Wendung. Unbekannte haben auf St. Pauli Aufkleber angebracht, auf denen „Andy, Du bist so 1 P...“ zu lesen ist. Anfang Oktober sei die Polizei auf 20 neongelbe Aufkleber aufmerksam geworden, die im Bereich der Wohlwillstraße angebracht waren. Diese wurden angeblich zwischenzeitlich zur Beweismittelsicherung entfernt.

Vor diesem Hintergrund frage ich den Senat:

Frage 1: Wer hat die beleidigenden Aufkleber entdeckt?

Antwort zu Frage 1:

Die Polizei.

Frage 2: Auf wessen Veranlassung wurden diese Aufkleber entfernt?

Antwort zu Frage 2:

Die Polizei hat die Aufkleber von Amts wegen zur Beweissicherung sichergestellt beziehungsweise entfernt.

Frage 3: Besteht eine Verbindung zwischen dem Tweet und den Aufklebern?

Antwort zu Frage 3:

Der Text des Aufklebers ist nahezu wortgleich mit dem in Rede stehenden Tweet. Darüber hinaus liegen keine weiteren Erkenntnisse vor.

Frage 4: Ist Anzeige wegen der Aufkleber erstattet worden?

Wenn ja, von wem und wegen welches Tatvorwurfs?

Antwort zu Frage 4:

Die feststellenden Polizeikräfte haben von Amts wegen eine Strafanzeige wegen des Verdachtes der Beleidigung gemäß § 185 Strafgesetzbuch gefertigt.

Frage 5: *Würde der Staatsschutz auch ohne eine Strafanzeige des möglicherweise Betroffenen Ermittlungen aufnehmen, weil das Ziel der mutmaßlichen Beleidigung ein Politiker oder eine in der Öffentlichkeit stehende Person sein könnte?*

Antwort zu Frage 5:

Grundsätzlich ist für die Einleitung eines Strafvermittlungsverfahrens eine durch Betroffene/Geschädigte selbst erstattete Strafanzeige nicht erforderlich. Es ist ausreichend, dass der jeweilige Sachverhalt der Polizei – egal auf welchem Wege – bekannt wird und der Verdacht des Vorliegens einer Straftat besteht. In diesen Fällen wird von der Polizei eine Strafanzeige „von Amts wegen“ gefertigt. Ist von einer politischen Motivation auszugehen, so werden die Ermittlungen von der für politisch motivierte Straftaten zuständigen Abteilung Staatsschutz des Landeskriminalamtes Hamburg (LKA 7) geführt.

Frage 6: *Wie viele Aufkleber oder andere Symbole haben Polizei oder Staatsanwaltschaft in den vergangenen vier Jahren entfernt beziehungsweise entfernen lassen? Wer war jeweils Ziel/Adressat der entfernten Aufkleber beziehungsweise Symbole? In wie vielen Fällen folgte aufgrund welches Tatvorwurfs ein Ermittlungsverfahren? Wie gingen diese jeweils aus?*

Antwort zu Frage 6:

Statistische Daten im Sinne der Fragestellung werden von der Polizei nicht erhoben. Für die Beantwortung wäre eine manuelle Durchsicht sämtlicher Hand- und Ermittlungsakten des erfragten Zeitraums bei der Kriminalpolizei erforderlich. Die Auswertung mehrerer Hunderttausend Vorgänge pro Jahr ist in der für die Beantwortung einer Parlamentarischen Anfrage zur Verfügung stehenden Zeit nicht möglich.

Die Staatsanwaltschaft veranlasst grundsätzlich keine Entfernung von Aufklebern, da entsprechende Maßnahmen gegebenenfalls – ausschließlich – in den Aufgabenbereich der Polizei fallen.

Im Vorgangsverwaltungs- und -bearbeitungssystem MESTA wird im Übrigen nicht erfasst, ob ein Ermittlungsverfahren wegen des Verklebens eines Aufklebers eingeleitet wurde. Zur Beantwortung der Frage müssten daher sämtliche Verfahrensakten der Staatsanwaltschaft mit den Tatvorwürfen der Beleidigung, der Verleumdung und der Sachbeschädigung seit dem Jahr 2017 beigezogen und händisch ausgewertet werden. Allein die Zahl der Beleidigungsdelikte liegt jährlich im oberen vierstelligen Bereich. Eine Beziehung und händische Auswertung der genannten Verfahren ist innerhalb der für die Beantwortung einer Parlamentarischen Anfrage zur Verfügung stehenden Zeit nicht möglich.